

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Johannes Pratter

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und  
Immobilienausschuss

BerichterstellerIn:

.....

Graz, am 17.03.2016

GZ: A8/2-004658/2007-7

Betreff:

**Änderung** der Grazer **Hundeabgabeordnung** 2012

Mit der Novelle zum Steiermärkischen Hundeabgabegesetz 2012, LGBl. Nr. 147/2013, sollte nur jenen HundebesitzerInnen eine Ermäßigung in Höhe von 50% der Abgabe gewährt werden, welche mit ihrem Hund eine Prüfung bei einer Hundeschule absolviert haben, die sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers/ einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung bedient.

Um diesbezüglich missverständlichen Interpretationen des Gesetzes und der an dieses Gesetz angelehnten Gemeindeabgabenordnungen vorzubeugen, sollen auf Anregung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entsprechende Präzisierungen in den Verordnungen erfolgen. § 5 Abs. 1 der Grazer Hundeabgabeordnung sollte daher entsprechend der Landesempfehlung neu gefasst werden.

§ 3 der Verordnung normiert keine Abgabenbegünstigungen, sondern es handelt sich inhaltlich ausschließlich nur um Begriffsbestimmungen, weshalb hier eine Klarstellung erfolgen soll.

Die §§ 3 Abs. 4 und 5 Abs. 3 sollen entfallen, da diese Übergangsregelungen beinhalteten, welche mit 31.12.2015 außer Kraft getreten sind.

Im § 8 Abs. 2 soll der Terminus „Abteilung für Gemeindeabgaben“ entfallen, da über die Anträge zur Annerkennung eines Hundes als Wach,- Nutz,- oder Jagdhund organisatorisch der Stadtsenat als entscheidende Behörde zuständig ist.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. 77/2014 den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle gestützt auf das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, sowie das Hundeabgabegesetz 2012, LGBl. Nr. 89/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 147/2013, und das Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 77/2014, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung beschließen.

Anlage:

-Verordnung

Der Interimistische Abteilungsvorstand:

Mag. Johannes PRATTER

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl KAMPER

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtrat

Univ. Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH

(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses  
am.....

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b>	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	<b>bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen</b>			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am .....			Der/die Schriftführerin:	

.

	<b>Signiert von</b>	Pratter Johannes
	<b>Zertifikat</b>	CN=Pratter Johannes,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2016-03-03T09:15:31+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

GR Mag. Astrid Schleicher

## **Zusatzantrag**

An den Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Graz

Graz, 17.03.2016

Betreff: Gemeinderatsstück Nr. 3 - GZ: A 8/2-4658/2007-7  
**Zusatzantrag**

**Zusatzantrag**  
gem. § 21 der GO f. d. Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Graz

### **Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Die zuständigen Stellen der Stadt Graz werden höflich ersucht, zu prüfen, ob unter die Bestimmungen der Hundeabgabeordnung auch weitere Nutzungsformen von Hunden – wie zum Beispiel geprüfte Therapiehunde mit spezieller Ausbildung für die Betreuung in Alten- und Pflegeheimen – aufgenommen werden könnten, die eine Befreiung oder Ermäßigung vom Regeltarif verdienen würden.

Ebenso wird ersucht zu prüfen, ob die Begleithundausbildung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung in Ausbildungsstätten des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und der Österreichischen Hundesport Union (ÖHU) in die Bestimmungen über die Abgabenbegünstigungen aufgenommen werden können.

Im Falle der Durchführbarkeit werden die zuständigen Stellen gebeten, ein die Grazer Hundeabgabeordnung 2012 entsprechend abänderndes Stück im Gemeinderat einzubringen.

A 8/2 – 004658/2007-7

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. März 2016 mit der die Grazer Hundeabgabeordnung 2012 (HAbgO 2012) geändert wird**

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Hundeabgabegesetzes 2012, LGBl. Nr. 89/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 147/2013, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 77/2014, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Hundeabgabeordnung 2012, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13 vom 30. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Wortfolge „Abgabenbegünstigung für Wach-, Nutz- und Jagdhunde“ durch das Wort „Begriffsbestimmung“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 4 entfällt.

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„Für das Halten von Hunden gemäß § 1 Abs. 1 ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 2 Abs. 1 festzusetzenden Abgabe zu gewähren, sofern mit dem Tier eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder eine übergeordnete Prüfung

- entweder bei einer Hundeschule, die sich einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers bei der Ausbildung bedient
- oder bei einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte

erfolgreich absolviert wurde. Über die erlangte Qualifizierung ist der Abteilung für Gemeindeabgaben vor Gewährung der Ermäßigung ein entsprechender Prüfungsnachweis vorzulegen.“

4. § 5 Abs. 3 entfällt.

5. § 8 Abs. 2 lautet:

„Über Anträge nach Abs. 1 ist im Falle der Stattgebung – allenfalls unter Setzung einer Frist – formlos schriftlich und im Falle einer Ablehnung mittels Bescheid zu entscheiden“.

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl